



Urkunde

über die Errichtung der Stiftung zur Förderung des internationalen Jugendaustausches in Bayern

Hiermit errichtet der Freistaat Bayern mit Wirkung vom 6. Juli 2021 folgende Stiftung:

1.

Die Stiftung soll den Namen „Stiftung zur Förderung des Internationalen Jugendaustausches in Bayern“ (Kurzform: Stiftung Jugendaustausch Bayern) führen, ihren Sitz in München haben und die Rechtsfähigkeit erlangen.

2.

Zweck der Internationalen Jugendstiftung Bayern ist die Förderung des internationalen Jugendaustausches in Bayern. Die Einzelheiten über die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Stiftungssatzung geregelt.

3.

Die Stiftung wird mit einem verbrauchbaren Vermögen zu Lasten des Haushalts des Freistaats Bayern in Höhe von 30 Millionen Euro ausgestattet, und zwar

1. im Jahr 2021 mit 1,5 Millionen Euro,
2. im Jahr 2022 mit 2,58 Millionen Euro,
3. in den Folgejahren mit jährlich 3,24 Millionen Euro
4. ab 2026 bis 2031: mit insgesamt 16,2 Millionen Euro nach Maßgabe des Staatshaushaltes.

Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in den Folgejahren nachgeholt werden.

4.

Die Stiftung wird als Verbrauchsstiftung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayStG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB für einen Zeitraum von 10 Jahren errichtet. Die Dauer der Stiftung kann vor ihrer Beendigung durch den Ministerpräsidenten verlängert werden.

5.

Die Stiftung soll von einem Stiftungsvorstand gesetzlich vertreten und zusammen mit einem Kuratorium verwaltet werden. Die Einzelheiten werden durch die Stiftungssatzung geregelt. Zum ersten Stiftungsvorstand sowie als Mitglieder der Geschäftsführung werden Frau Mirjam Eisele und Herr Thomas Rudner bestellt. Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt nach Maßgabe der Satzung.

6.

Für die Stiftung gilt die anliegende Satzung, sie ist wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.

München, den 6. Juli 2021



Dr. Markus Söder, MdL
Bayerischer Ministerpräsident